

### **7.3.1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Vom 9. April 2010

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl S. 86) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

#### **§ 1 Zweck**

(1) Die Stadt Schwandorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Kostenregelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage<sup>1</sup> zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

---

Anmerkung:

<sup>1</sup> Die Anlage ist nachfolgend abgedruckt auf Seite 2 bis 8.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung****Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarifgruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI. S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebüh-	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

		renfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
004	<b>Fristverlängerungen:</b>		
	1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b>		
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
006	<b>Niederschriften:</b>		7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	<b>Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz<sup>1</sup></b>		
	1.	Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand Für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.	5 bis 100 €
	2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger:	
	2.0	in einfachen Fällen	5 € bis 25 €
	2.1	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 € bis 50 €
	2.2	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7, 9, 10 der Informationsfreiheitsgesetz)	51 € bis 100 €
	3.	Fertigung von Fotokopien	
	3.0	je Seite DIN A 4	0,50 €
	3.1	von Plänen je nach Aufwand	1 bis 5 €

02		4. Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten	50 % der für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme vorgesehenen Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen
	008	<b>Benutzung des Stadtarchivs Schwandorf</b>  Es gelten die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwandorf ( <i>Archiv-Gebührensatzung</i> ) <sup>2</sup> festgelegten Gebühren.	
	009	<b>Herstellung und Überlassung von sonstigen Kopien</b>  Soweit hier nicht besonders geregelt, gilt für sonstige Kopien die <i>Tarif Nr. 1 – III – 0 des Staatlichen Kostenverzeichnisses</i> <sup>3</sup> entsprechend.  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		

		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
		5. Vollstreckungshandlung	
		bis einschließlich 250 €	5 €
		bis einschließlich 500 €	10 €
		bis einschließlich 1.000 €	15 €
		bis einschließlich 1.500 €	20 €
		bis einschließlich 2.000 €	25 €
		bis einschließlich 2.500 €	30 €
		bis einschließlich 3.000 €	35 €
		bis einschließlich 3.500 €	40 €
		bis einschließlich 4.000 €	45 €
		bis einschließlich 4.500 €	50 €
		bis einschließlich 5.000 €	55 €
		Von dem Mehrbetrag für je 1.000 €:	5 €
		Werte über 5.000 € sind auf volle 1.000 € aufzurunden.	
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen  (Im Bedarfsfall werden die gleichen Regelungen wie in <i>Tarif-Nr. 4.1,3 des staatlichen Kostenverzeichnisses</i> <sup>2</sup> angewendet)	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	032	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkaufswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für <i>Sondernutzungen</i> <sup>5</sup> an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

64		<b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>	
	640	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsanlagen nach § 68 Abs. 3 TKG	
		1. für kleinere Baumaßnahmen	10 bis 30 €
		2. für die der Einzelzustimmung unterliegenden Baumaßnahmen (größere Baumaßnahmen)	75 bis 130 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung<sup>6</sup></b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurückweisung einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
		Es gelten die in der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für städtische Bestattungseinrichtungen und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften ( <i>Friedhofsgebührensatzung</i> ) <sup>7</sup> festgelegten Gebühren.	

76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

---

Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Abgedruckt unter Nr. 1.2.5.  
<sup>2</sup> Abgedruckt unter Nr. 1.2.4.  
<sup>3</sup> Nachfolgend abgedruckt auf Seite 8 und 9.  
<sup>4</sup> Nachfolgend abgedruckt auf Seite 10.  
<sup>5</sup> Siehe Sondernutzungssatzung unter Nr. 2.2.4.  
<sup>6</sup> Abgedruckt unter Nr. 2.2.3.  
<sup>7</sup> Abgedruckt unter 5.3.2.

---

**Anhang zur Tarif-Nr. 009 KommKVZ:**

**Tarif Nr. 1 – III – 0 des Staatlichen Kostenverzeichnisses**

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>1.III.0/</b>		<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen:</b>	
	<b>1</b>	<b>Entscheidung</b> über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
	1.1	von <b>gerichtlichen</b> Entscheidungen und von Unterlagen aus <b>Gerichtsakten</b> an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	1.1.1	Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	1.1.2	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	
	1.1.2.1	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	1.1.2.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.1.2.3	Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite



1.2	<b>aus Behördenakten:</b>	
1.2.1	Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)	
1.2.1.1	an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
1.2.1.2	an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
1.2.2	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
1.2.2.1	an am Verfahren Beteiligte:	
1.2.2.1.1	Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
1.2.2.1.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.1.3	Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.2	an nicht am Verfahren Beteiligte:	
1.2.2.2.1	Für bis zu 10 Seiten	10 €
1.2.2.2.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.2.3	Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
<b>2</b>	<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben, für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)  erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Stelle 1 <b>keine Entscheidung</b> über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden).  Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
2.1	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 €
2.2	bei Bereitstellung in Papierform:	
	Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
	Für mehr als 50 Seiten	25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
3	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach den Tarif-Stellen 1.1.2, 1.2.2 und 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	

## Anhang zu Tarif-Nr. 030 KommKVz:

## Tarif Nr. 4.I.3 des Staatlichen Kostenverzeichnisses

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.3/	<b>1</b>	<b>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO):</b>	
		<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:  Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum  Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum  Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	1.3	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilungen eines Kalenderjahrs	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	<b>2</b>	<b>Auslagen:</b>  Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	